

APPARATEBAU

Einpersonengesellschaft - Società unipersonale - Abhängige Gesellschaft mit Ausübung der Führung und Koordinierung gemäß Art.2497 des Z.G.B. durch die „QUERCUS VERMÖGENSVERWALTUNGS- UND BETEILIGUNGS- G.m.b.H.“ mit Sitz in Schärding (AUT)

Laag, 11.12.2013

BETREFF: Modalität zur Durchführung von Bemusterungen für Apparatebau

Sehr geehrter Lieferant,
mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Standardbedingungen mitteilen, nach denen Sie die Bemusterungen für Apparatebau durchführen sollten.
Die Bemusterung ist ein strukturierter Prozess mit dem Ziel sicher zu stellen, dass der Lieferant alle vorgesehenen Anforderungen erfasst hat und dass der Prozess die Voraussetzungen erfüllt, um die Produkte gemäß den Anforderungen und in den vereinbarten Mengen herzustellen.
Eine Serienbelieferung durch den Lieferanten ist erst dann möglich, wenn die Bemusterung von Apparatebau erfolgreich geprüft und freigegeben wurde.

ANWENDBARKEIT:

Die Bemusterung wird für alle Lieferanten und für jedes gelieferte Serienmaterial und -produkt angewendet.

VORAUSSETZUNG:

Der Lieferant muss eine vollständige Freigabe für das Produkt erhalten, für:

- a) jedes Teil/neues Produkt;
- b) Korrektur bei Nichtübereinstimmung eines vorher bemusterten Produktes;
- c) abgeänderte Produkte (Zeichnungen, Spezifikationen, Materialien);
- d) alle anderen Ursachen die im Abschnitt "MITTEILUNG AN DEN KUNDEN" vorgesehen sind.

Apparatebau G.m.b.H S.r.l.

Schotterweg 7-9
Via Cava 7-9
39044 Laag/Neumarkt (BZ)
39044 Laghetti/Egna (BZ)
Tel +39-0471 8096-11
Fax +39-0471 8096-12

Geschäftszeiten Orario

Montag - Donnerstag
lunedì - giovedì
8.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr

Freitag venerdì
8.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr

Eingetragen im Handelsregister
von Bozen Nr. 02635400217
Iscritta al Registro delle Imprese
di Bolzano N° 02635400217
Gesellschaftskapital
EUR 50.000
voll eingezahlt
Capitale sociale
EUR 50.000
interamente versato

MwSt.-Nr. und Steuer-Nr.-Part.
IVA e Cod. Fisc. 02635400217

Banco Popolare
Società Cooperativa
Sede di Trento / Sitz in Trient
IBAN: IT58 E 05034 01800 000000005208
SWIFT/BIC: BAPPIT21091

Ident.nr. IT02635400217
V.W.V. Nr. 193191
R.E.A. Nr. 193191

Die Muster müssen vom Lieferanten vor der ersten Serienlieferung verschickt und von Apparatebau freigegeben werden, außer der Qualitätsbeauftragte für Lieferanten (QSL) erteilt andere Anweisungen.

Bemusterungsteile sind jene produzierten Teile, welche in einem „Probeprozess“ hergestellt werden, bzw. eine spezifische Produktion mit mindestens 300 aufeinander folgenden Teilen für jedes einzelne Werkzeug, Abdruck, Prozess, (es können auch andere Mengen von Apparatebau angefordert werden), durchgeführt am selben Produktionsort der auch für die Serie vorgesehen ist, unter Anwendung derselben Maschinen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Prozesse, Materialien und desselben Fachpersonals wie für die Serienproduktion.

Jede Abweichung von diesen Bedingungen muss vorab vom Lieferanten mitgeteilt und im Musterprüfbericht hinterlegt werden.

MITTEILUNG AN DEN KUNDEN:

Der Lieferant ist verpflichtet jede Änderung bzgl. Design oder Prozess dem Kunden mitzuteilen und eine Bemusterung, laut folgendem Plan, vorzulegen:

APPARATEBAU

Voraussetzung	Erklärung oder Beispiel
1. Verwendung eines anderen Materials als jenes des zuletzt freigegebenen Teils	Zum Beispiel, Verwendung gleichwertiger Materialien als das vorher eingesetzte, aber mit einer anderen Handelsbezeichnung.
2. Produktion mit neuen oder abgeänderten Werkzeugen, Zusatz- od. Ersatzwerkzeuge inbegriffen	
3. Produktion die nach einer Umstrukturierung oder Neuorganisation der vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen erfolgt	Umstrukturierung bedeutet Rekonstruktion oder Änderung des Werkzeuges, Vorrichtung oder Maschine, bzw. die Steigerung der Leistungen oder Änderung der Funktionen. Dies darf nicht mit der ordentlichen Instandhaltung, Reparatur oder Austausch einzelner Komponenten, die nicht die Änderung der Leistung beeinflusst, verwechselt werden. Neuorganisation bedeutet jene Tätigkeit, die den Produktions- oder Prozessablauf beeinflusst (entgegen vorherigen Nachweisen).
4. Verlagerung der Werkzeuge und Vorrichtungen in eine andere, oder zusätzliche Produktionsstätte	Produktionsprozess teilweise oder gänzlich an einem neuen Ort, neuem Bereich oder neuem Gebäude verlagert.
5. Wechsel des Zulieferers bei Zukaufteilen, Material od. Dienstleistungen (z. B. Oberflächenbehandlungen, Schweißarbeiten, usw.)	Der Lieferant haftet für die Freigabe bezüglich der Ware die er bei dem Zulieferer einkauft.
6. Nichtbenützung der Werkzeuge und Vorrichtungen für mehr als 12 Monate	Es kann eine Sonderfreigabe für kleine Mengen (Ersatzteil- oder Sonderproduktion) gewährt werden.
7. Änderung des Produkts oder Prozesses, die sich auf Wirtschaftlichkeit, Form, Funktion, Leistung, und Lebensdauer des Produktes auswirkt	
8. Änderung der Methodik bezüglich Kontrolle und Prüfung.	Der Lieferant muss nachweisen können, dass die Anwendung der neuen Methodik entsprechend gleiche oder bessere Ergebnisse als vorher liefert.

ANLAGEN ZUR BEMUSTERUNG:

Der Lieferant muss eine vollständige Bemusterung vorlegen, außer Apparatebau erteilt gegensätzliche Weisungen, mit folgenden Anlagen:

1. Kopie der Zeichnung mit Nummerierung der abgenommenen Maßzahlen;
2. Messprotokoll;
3. Materialbericht, Funktionsbericht;
4. Bezugsmuster für Apparatebau;
5. IMDS Daten, wenn verlangt;
6. Freigabebestätigung eventueller Zulieferer;
7. Prozessfähigkeitsuntersuchung (Cp, Cpk) auf Basis der in der Zeichnung angegebenen kritischen Merkmale (eingekreist)
8. Prüfplan des zu bemusterten Teils

APPARATEBAU

Anbei eine kurze Anleitung zur Erstellung der oben angeführten Dokumente:

1. Zeichnungen:

Der Lieferant muss im Besitz der Zeichnungen sein.

Eine Kopie derselben muss die Kennzeichnung der abgenommenen Maße enthalten.

2. Dimensionaler Bericht:

Der Lieferant muss angeben, dass alle Zeichnungsmaße abgenommen wurden und dass die Ergebnisse die Konformität mit den Zeichnungsangaben belegen. Die Maße müssen bei 5 Teilen abgenommen werden, während der **Prozessprobe** für jeden einzelnen Produktionsprozess, also für jede Produktionslinie, jedes Werkzeug und jede Vorrichtung (die Anzahl der zu messenden Muster oder die Anzahl der zu abzunehmenden Maße kann auf besondere Anfrage von Apparatebau verschieden sein).

Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, alle oder auch nur einen Teil der Messungen vorzunehmen, so muss er diesbezüglich eine qualifiziertes Labor beauftragen, dessen Name dem Kunden mitgeteilt werden muss und in den Prüfdokumenten aufscheint.

3. Materialbericht

Der Lieferant muss für alle Materialien, welche Bestandteil des Produktes sind, einen Test durchführen, wenn diese Materialien in der Zeichnung oder in bestimmten Pflichtheften angegeben sind (z. B. Spezifikation von chemische, physische, metallurgische Eigenschaften).

Außerdem muss der Lieferant im Materialbericht angeben:

- der technische Grad, der den geprüften Teilen entspricht
- die Anzahl der geprüften Teile
- das Datum jeder einzelnen Prüfung
- Nummer, Datum und technischer Grad der Spezifikationen in Bezug auf welche die Teile geprüft wurden
- die Materialien, aus denen das Produkt besteht, unter Angabe der technischen Benennung, der Handelsbezeichnung, sowie des entsprechenden Lieferanten.

Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, alle oder auch nur einen Teil der Tests vorzunehmen, so muss er diesbezüglich eine qualifiziertes Labor beauftragen, dessen Name dem Kunden mitgeteilt werden muss und in den Testberichten aufscheint.

4. Bezugsmuster für Apparatebau

Die Bemusterung muss an die Adresse von Apparatebau geliefert werden und für jedes Produkt der Prozessprobe, d. h. repräsentativ für jede Produktionslinie, Werkzeug und Vorrichtung, die gesamte Dokumentation in Original mitführen.

Abweichende Mengen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit Apparatebau geliefert werden. Die Verpackung, welche die Muster enthält, muss mit einem Etikett gekennzeichnet werden, welches bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellt wird.

5. IMDS Daten (International Material Data System)

Unter Beachtung der EU-Verordnung 2000/53/EC und nachfolgender Änderungen/Ergänzungen, in Bezug auf die Verwendung von Materialien welche aus der Verschrottung von Altfahrzeugen stammen, fordert Apparatebau die Lieferanten von diesen besonderen Produkten auf, dem System IMDS beizutreten.

APPARATEBAU

6. Freigabe von Zulieferern

Der Lieferant ist für seine Zulieferer verantwortlich, deshalb muss er mit jedem Zulieferer ein ähnliches Verfahren zur Bemusterung vereinbaren, mit eventuellen Veränderungen oder Vereinfachungen, aber mit demselben Zweck und derselben nachgewiesenen Effektivität.

Dies gilt vor allem für jene Zulieferer, die einen Teil des Produktionsverfahrens im Auftrag des Hauptlieferanten und unter dessen Anleitung und Kontrolle durchführen, und die endgültigen Eigenschaften der Produkte beeinflusst, ohne oder mit nur geringerer Möglichkeit zur Eingangsprüfung.

Eine Kopie des Freigabebestätigung für den Zulieferer, ausgestellt vom Hauptlieferanten, muss mit der Dokumentation zur Bemusterung mitgeführt werden.

7. Prozessfähigkeitsuntersuchung

Der Lieferant muss sicherstellen dass alle kritischen (eingekreisten) Merkmale einer statistischen Analyse unterzogen werden. Die statistische Analyse muss die MFU und die PFU enthalten und den Nachweis dass diese den gestellten Anforderungen entsprechen. Es muss sich um mindestens 30 zeitversetzte Stichproben handeln (üblicherweise je 3-5 Teile). Als Mindestforderung an einen Fertigungsprozess gilt ein cpk -Wert $> 1,33$. Das gilt für jede Produktionslinie, jedes Werkzeug, jedes Formnest (die Menge der Muster oder der Merkmale kann auf Anfrage von Apparatebau anders sein). Die Wiederholgenauigkeit ($cmk > 1,66$) der beteiligten Maschinen und Werkzeuge muss parallel anhand von IST-Werten der Prozessparameter dieser Teilefertigung erhoben werden. Wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, alle oder ein Teil der Merkmale zu messen, muss er ein externes Labor beauftragen, dessen Name der Fa. Apparatebau mitzuteilen ist und schriftlich auf den Prüfdokumenten erscheinen muss.

8. Prüfplan

Auf Basis der FMEA werden Prüfmerkmale, Prüffrequenz und die Prüfmittel vom Lieferant in einem Prüfplan festgelegt. Der Prüfplan muss der Fa. Apparatebau, vor seiner Anwendung, übermittelt und mit ihr abgesprochen.

ANMERKUNG: Falls die Dokumentation zur Bemusterung nicht komplett ist, behält sich Apparatebau vor, dem Lieferanten den eventuelle Aufwand für Messungen und Kontrollarbeiten zu berechnen.

Wir bedanken uns im Voraus für die gute Zusammenarbeit.